

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

12.01.2010

Test 2
(Abschlussprüfung)

Frage 1: Adonis ist ein attraktiver und charmanter EU-Bürger und von Beruf ein engagierter, qualifizierter und talentierter Gärtner. Gerade hat ihn seine Freundin verlassen, weil er sich (noch) weigerte, sich niederzulassen, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Jetzt möchte er die Gärten (und andere Aspekte des Lebens) in anderen europäischen Ländern erforschen und deswegen eine Weile im Ausland leben und arbeiten. In seiner nationalen Gärtner-Zeitschrift liest er ein Stellenangebot eines großen einheimischen Gartenbauunternehmens, welche seine Dienste in der gesamten Europäischen Union anbietet und seine einheimischen Mitarbeiter an interessante ausländische Stellen entsendet, um dort die Arbeit zu verrichten. Adonis ist aufgeregt, möchte aber wissen, ob es noch andere Optionen für ihn gibt, insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Grundfreiheiten in der EU.

5/10 Punkten +
1 Zusatzpunkt

Welche Möglichkeiten hat er als Unionsbürger aufgrund welcher Grundfreiheiten, und wo werden sie garantiert? Was sind die Vorteile und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten? Macht es einen Unterschied, ob Adonis für längere Zeit in demselben anderen Mitgliedstaat oder für kürzere Perioden in einer Reihe von Mitgliedstaaten arbeiten möchte? Macht es einen Unterschied, aus welchem Mitgliedstaat Adonis stammt und in welchem Mitgliedstaat er arbeiten möchte? Macht es einen Unterschied, wenn er nicht in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten sondern an einer Gartenbauhochschule studieren möchte?

• **Antwort: I.** Adonis hat folgende Möglichkeiten: (1.) Er kann als Angestellter für ein Gartenbauunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten (→ Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 ff. AEUV). (2.) Er kann in einem anderen Mitgliedstaat ein eigenes Gartenbauunternehmen gründen und dort selbstständig tätig sein (→ Niederlassungsfreiheit, Art. 49 ff. AEUV). (3.) Er kann für ein Gartenbauunternehmen aus seinem eigenen Mitgliedstaat arbeiten, das Gärtnerdienste in anderen Mitgliedstaaten mit Angestellten aus dem eigenen Staat verrichtet (→ Dienstleistungsfreiheit [nur für den Arbeitgeber], Art. 56 ff. AEUV). (4.) Er kann ein Gartenbauunternehmen in seinem eigenen Mitgliedstaat gründen und Gärtnerdienste in anderen Mitgliedstaaten anbieten (→ Dienstleistungsfreiheit). Siehe zu den Einzelheiten Schemata 4 - 6 aus dem Kurs.

II. In den meisten Fällen wird es die vorteilhafteste Lösung sein, für einen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. In diesem Fall genießt der Arbeitnehmer die gleichen Rechte und sozialen Vergünstigungen wie seine einheimischen Kollegen. Wenn er von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch macht und sein eigenes Gartenbauunternehmen eröffnet, wird er nicht den Schutz des ausländischen Arbeitsrechts genießen und möglicherweise nicht denselben Zugang wie die Arbeitnehmer zu den Systemen der sozialen Sicherheit haben, dafür aber frei von den damit verbundenen Zwängen sein. Arbeitet er als Angestellter für einen Arbeitgeber aus seinem eigenen Mitgliedstaat und wird (vorübergehend) in den anderen Mitgliedstaat zur Verrichtung der Gärtnerdienste entsandt, wird er nicht unmittelbar geschützt sondern nur mittelbar über die Dienstleistungsfreiheit seines Arbeitgebers (dies ist UMSTRITTEN). Außerdem finden manche Teile des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts und andere günstige Bestimmungen des anderen Mitgliedstaates keine Anwendung. Allerdings garantiert die Entsenderichtlinie (1996/71) die Anwendung der wichtigsten Standards des ausländischen Arbeitsrechts.

III. Es macht einen Unterschied, ob Adonis für längere Zeit in einem oder für kürzere Perioden in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten möchte: Im ersten Falle wird es grundsätzlich vorteilhafter sein, von der Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch zu machen und den vollen Schutz des ausländischen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts zu genießen. Das Gleiche gilt, falls Adonis aus einem Staat

mit geringeren arbeitsrechtlichen und sozialen Schutzstandards kommt. Im zweiten Falle kann es vorteilhaft sein, für ein Unternehmen aus dem Heimatstaat zu arbeiten, das ihn ins Ausland entsendet, weil diese Lösung mehr Flexibilität, weniger bürokratische Hürden und eine unkomplizierte homogene Sozialversicherung im Heimatstaat bietet. Sie wird auch dann vorteilhaft sein, wenn er aus einem Staat mit besonders hohen arbeitsrechtlichen und sozialen Standards kommt. Wenn er allerdings dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat leben und arbeiten, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einheimischen genießen und sich in die ausländische Gesellschaft integrieren möchte, ist das keine Option.

IV. Es macht auch einen Unterschied, aus welchem Mitgliedstaat Adonis stammt und in welchem er arbeiten will, denn aufgrund der Übergangsvereinbarungen im Beitrittsvertrag von 2003 kann der Zugang von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten zum Arbeitsmarkt in den alten Mitgliedstaaten bis April 2011 beschränkt werden.

V. Es macht einen Unterschied, ob er in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten oder studieren möchte, denn die wirtschaftlichen Grundfreiheiten der Unionsbürger betreffen nur wirtschaftliche Aktivitäten. An einer öffentlichen Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat zu studieren, wird nur durch das allgemeine Freizügigkeitsrecht (Art. 21 AEUV) geschützt, das nicht zu den Grundfreiheiten gehört und weiterreichenden sekundärrechtlichen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen ist. Wenn Adonis allerdings an einer privaten (kommerziell betriebenen) Gartenbauhochschule studieren möchte, wird er geschützt sein - als Dienstleistungsempfänger, der von seiner passiven Dienstleistungsfreiheit Gebrauch macht.

Frage 2: Der Wettbewerb ist ein wichtiger Faktor für das Funktionieren eines Marktes. Wie wird er im Recht des europäischen Binnenmarktes gewährleistet? Gibt es wichtiges relevantes Sekundärrecht?
3/10 Punkten +
1 Zusatzpunkt

- *Antwort: Siehe zu den hier darzulegenden Einzelheiten Folien 1 und 3; siehe insbesondere:*
 - das Kartellverbot (Art. 101 AEUV); Sekundärrecht: Kartellrechtsverordnung (VO 1/2003);
 - das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV); Sekundärrecht: Kartellrechtsverordnung (VO 1/2003);
 - die europäische Fusionskontrolle; Sekundärrecht: Fusionskontrollverordnung (VO 139/2004)
 - die Beschränkung staatlicher Beihilfen (Art. 107 ff. AEUV); Sekundärrecht: Beihilfeverordnung (VO 659/1999, betreffend die Beihilfeüberwachung durch die Kommission); beachte, dass jede Beihilfe, die sich auf den Binnenmarkt auswirken kann, der Kommission gemeldet werden muss (Art. 108 III AEUV)
 - das Verbot der Begünstigung öffentlicher Unternehmen (Art. 106 AEUV)

Frage 3: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie. Welches rechtliche Instrumentarium steht dafür zur Verfügung? Welches Leitprinzip der Wirtschaftspolitik müssen die Mitgliedstaaten und die Organe der Union achten?
2/10 Punkten

- *Antwort: Das rechtliche Instrumentarium: eine Empfehlung, in der die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union vom Rat verbindlich niedergelegt werden (vgl. Art. 121 II AEUV). Die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten mit diesen Grundzügen wird im Verfahren nach Art. 121 III-V AEUV überwacht. Der Rat kann die erforderlichen Empfehlungen an den Mitgliedstaat richten und sie gegebenenfalls veröffentlichen (Art. 121 IV AEUV). Das Leitprinzip: der Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 119 AEUV). Siehe Schema 9.*

Die Arbeiten werden am **Donnerstag, dem 14. Januar um 14.30 Uhr** in Auditorium 9 zurückgegeben. Sie können auch später in Raum 262 abgeholt werden. Jeder Teilnehmer erhält auf Wunsch die Gelegenheit, individuell über die Stärken und Schwächen seiner Arbeit zu sprechen! Teilnehmer, die den Test nicht bestanden haben, können ihn am **Dienstag, dem 19. Januar, 14.00 - 16.00 Uhr**, in Auditorium 9 wiederholen.